

Ein sonntäglicher mail-Wechsel mit dem Bundesinnenministerium

Noch einmal zur Frage: *Vereinsverbot – was folgt daraus für Medien, die bis dahin von dem Verein herausgegeben oder verlegt wurden?*

Eine weihnachtliche Vorgeschichte

Ende letzten Jahres (20.12.2023) hatte ich das Bundesinnenministerium in Bezug auf das 2017 verfügte Verbot des angeblichen „Vereins ‚linksunten.indymedia‘“ unter anderem gefragt:

„Im Beschluß des OLG Stuttgart vom 12.06.2023 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23 heißt es bei Textziffer 49:

„So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben.“ (<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=JURE235007888>)

Dazu folgende Fragen [...]:

a) Sind Sie der Ansicht, daß Sie mit Verfügung vom 14.08.2017 (BAnz AT 25.08.2017 B1)

- eine Webseite
- oder
- vielmehr einen Verein und diesem wiederum seine weitere Betätigung (z.B. in Form des Betriebens einer bestimmten Seite) verboten haben, sodaß Sie die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts teilen:

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“

(<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33).‘

?“

Zu der Frage machte ich folgende ergänzende „Anmerkung“:

„Ich gehe selbstverständlich davon aus, daß Sie (weiterhin) der zweiten Auffassung sind, denn auch Ihr Prozeßvertreter, Prof. Roth, hatte in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, bei der ich als PressevertreterIn anwesend war, auf der später vom BVerwG entschiedenen Linie argumentiert. – Ich möchte mich allerdings (zwecks Vermeidung von Mißverständnissen) vergewissern.“

Über die mündliche Verhandlung hatte ich damals bei „*trend*. onlinezeitung“ unter anderem berichtet:

„Bemerkenswert ist allerdings, daß Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Roth, der Prozeßvertreter der beklagten Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den Vorwurf, das Verbot verletzte die Meinungsäußerungsfreiheit, noch deutlicher als in vorgehenden Schriftsätzen sagte: ‚Niemand – weder Ihre Mandanten noch andere – ist gehindert

wieder so eine Seite einzurichten, wenn es nicht gerade eine Fortsetzung der verbotenen Vereinsaktivitäten ist.“

(<http://www.trend.infopartisan.net/trd0220/t180220.html>; was die vorhergehenden Schriftsätze anbelangt siehe bspw.: [Ausschnitt als Bild](#); [dreiseitiger Schriftsatz als .pdf-Datei](#) [im Moment noch ohne Texterkennung; wird bei Gelegenheit ausgetauscht])

BMI-Antwort vom 25.01.2024

Einen guten Monat später kam die Antwort – am 25.01.2024:

„Entsprechend der Bekanntmachung vom 25.08.2017 im Bundesanzeiger [...] hat das Bundesministerium des Innern (BMI) mit Verfügung vom 14.08.2017 den Verein ‚linksunten.indymedia‘ verboten und aufgelöst. Nach Ziffer 3 der eingangs genannten Bekanntmachung ist es danach verboten, ‚die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins [...]‘ Im Übrigen sieht das BMI vor dem Hintergrund des im Grundgesetz normierten Grundsatzes der Gewaltenteilung die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts als verbindlich an.“
(Das zweite paar Anführungszeichen innerhalb des Zitates fehlte im Original und wurde von mir hinzugefügt)

Meine Nachfragen vom selben Tage

Einige Stunden später stellte ich dem BMI folgende Nachfragen:

„vielen Dank für Ihre Antworten.

Zu dem Zitat aus der Verbotsverfügung in Antwort 1. und zu Antwort 5. möchte ich um Beantwortung der folgenden Ergänzungsfragen bitten:

1. Teilt das BMI die Auffassung, daß eine internet- bzw. Webseite nur dann die Webseite eines (bestimmten) Vereins ist, wenn ein (bzw. dieser bestimmte) Verein die Webseite betreibt?

2. Ist dem BMI der Beschluß des OLG Schleswig vom 30.10.1987 zum Aktenzeichen 2 OJs 11/87 (NStE Nr. 3 zu § 129a StGB) und daß es dort heißt:

‚Im vorliegenden Fall handelt es sich um die – mit einer Vorbemerkung versehene – Herausgabe fremder Texte. Deshalb stellt sich die Frage, worauf die Prüfung zu beziehen ist. Nach Ansicht des Senats kann es nur darauf ankommen, ob der Publizierende selbst (eindeutig) wirbt oder unterstützt, nicht auf die werbende oder unterstützende Wirkung der veröffentlichten fremden Texte als solcher (vgl. Rebmann, NStZ 1981, 461 f.; und Giehling, StV 1983, 309). Das folgt ohne weiteres daraus, daß Werben und Unterstützen zielgerichtete Tätigkeiten sind.‘

bekannt und teilt das BMI die zitierte Auffassung des OLG Schleswig (sowie die der angeführten Autoren)?

3. Teilt das BMI

- die Auffassung, daß das Entsprechende auch für die (und sei es vollständige) Dokumentation von Webseiten-Inhalten gilt und
- die Auffassung, daß eine Webseite von X, die die Inhalte einer (anderen) Webseite von Y – zumal ergänzt um ein Vorwort von X – DOKUMENTIERT

eine NEUE Publikation ist, für die also separat zu prüfen ist, ob sie einen verbotenen Verein unterstützt und, daß die Webseite von X ein Propagandamittel von X (und nicht etwa von Y) ist?

Schließlich noch:

Ich bin jetzt erst auf die Bundestags-Drucksache [19/29651](#) aus der vorhergehenden Legislaturperiode gestoßen. Die Bundesregierung antwortete dort auf eine Frage des MdB Holm (AfD): ‚Die Bundesregierung prüft umfassend, inwieweit gegen die Veröffentlichung des Archivs der verbotenen Plattform ‚linksunten.indymedia.org‘ auf der Plattform ›de.indymedia.org‹ in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorgegangen werden kann.‘

Was war das schließliche Ergebnis der erwähnten damaligen Prüfung? – Hat die Bundesregierung z.B. Strafanzeige wegen der Archiv-Veröffentlichung erstattet oder sich an die Landesmedienanstalten gewandt?“

(Frage 3. ist hier sogleich so formuliert, wie ich sie am nächsten Tag korrigierte hatte; der Hyperlink zur genannten Bundestags-Drucksache ist hinzugefügt)

Die heutige sonntägliche Antwort des BMI – auf meine Fragen aus dem Januar...

Am heutigen Tage kamen – nach mehrmaligen – Nachfragen („aufgrund eines Büroversehens“ erst jetzt) die Antworten:

„noch einmal vielen Dank für Ihre Anfrage von Anfang des Jahres, die wir aufgrund eines Büroversehens nicht beantwortet haben. Dafür bitte ich um Entschuldigung. Ich kann Ihnen wie folgt antworten (Quelle: ein Sprecher):

Frage 1: *Teilt das BMI die Auffassung, dass eine Internet- bzw. Webseite nur dann die Webseite eines (bestimmten) Vereins ist, wenn ein (bzw. dieser bestimmte) Verein die Webseite betreibt?*

Konkret im Falle der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ wurde verboten, die in der Verbotsverfügung bezeichnete Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Ausweislich der Verbotsverfügung gilt dies auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins. Auf die Frage des Betreibers der Webseite kommt es demnach nicht an.

Frage 2: *Ist dem BMI der Beschluss des OLG Schleswig vom 30.10.1987 zum Aktenzeichen 2 OJs 11/87 (NStE Nr. 3 zu § 129a StGB) bekannt, in dem es heißt: ‚Im vorliegenden Fall handelt es sich um die – mit einer Vorbemerkung versehene – Herausgabe fremder Texte. Deshalb stellt sich die Frage, worauf die Prüfung zu beziehen ist. Nach Ansicht des Senats kann es nur darauf ankommen, ob der Publizierende selbst (eindeutig) wirbt oder unterstützt, nicht auf die werbende oder unterstützende Wirkung der veröffentlichten fremden Texte als solcher (vgl. Rebmann, NStZ 1981, 461 f.; und Giehring, StV 1983, 309). Das folgt ohne weiteres daraus, dass Werben und Unterstützen zielgerichtete Tätigkeiten sind.‘*

Teilt das BMI die zitierte Auffassung des OLG Schleswig (sowie die der angeführten Autoren)?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterliegt als Exekutivorgan der Bindung an Recht und Gesetz (Art. 19 Abs. 4 GG), über dessen Auslegung die Rechtsprechung unabhängig entscheidet. Das BMI kommentiert daher keine Entscheidungen der Justiz, in denen es nicht selbst als Partei beteiligt ist.

Frage 3: Teilt das BMI die Auffassung, dass das Entsprechende auch für die (und sei es vollständige) Dokumentation von Webseiten-Inhalten gilt und die Auffassung, dass eine Webseite von X, die die Inhalte einer (anderen) Webseite von Y – zumal ergänzt um ein Vorwort von X – dokumentiert eine NEUE Publikation ist, für die also separat zu prüfen ist, ob sie einen verbotenen Verein unterstützt und, dass die Webseite von X ein Propagandamittel von X (und nicht etwa von Y) ist?

Für die Beurteilung der Frage, ob ein bestimmtes Handeln der Strafnorm des § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Var. 3 StGB unterfällt („Unterstützung der weiteren Betätigung einer unanfechtbar verbotenen Vereinigung“), sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zuständig.

Frage 4: In Bundestags-Drucksache 19/29651 antwortete die Bundesregierung auf eine Frage des MdB Holm (AfD): „Die Bundesregierung prüft umfassend, inwieweit gegen die Veröffentlichung des Archivs der verbotenen Plattform ›linksunten.indymedia.org‹ auf der Plattform ›de.indymedia.org‹ in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorgegangen werden kann.“

Was war das Ergebnis der erwähnten damaligen Prüfung? Hat die Bundesregierung z.B. Strafanzeige wegen der Archiv-Veröffentlichung erstattet oder sich an die Landesmedienanstalten gewandt?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu konkreten operativen Maßnahmen, um deren Erfolg nicht zu gefährden. Seit dem Verbot von ‚linksunten.indymedia‘ im August 2017 hat sich das Portal ‚de.indymedia.org‘ zum wichtigsten Informations- und Propagandamedium für die linksextremistische Szene im deutschsprachigen Raum entwickelt. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen im aktuellen Verfassungsschutzbericht.

Frage 5: Am 26.08.2017 berichtete die Neue Zürcher Zeitung auf der Grundlage einer dpa-Meldung: „Nach dem Verbot wurde die Unter-Domain ›linksunten.indymedia.org von einem Server in Frankreich auf Rechner in Kanada umgezogen.“ (<https://www.nzz.ch/international/linksuntenindymediaorg-linksextremistische-internetplattform-meldet-sich-nach-verbot-zurueck-ld.1312818>). Die Meldung wurde auch von der Märkischen Allgemeinen (<https://web.archive.org/web/20170826203254/http://www.maz-online.de/Nachrichten/Medien/Netzwelt/linksunten.indymedia-wieder-im-Netz>) und dem RND-Netzwerk (zu dem MAZ gehört) insgesamt übernommen (<https://www.rnd.de/digital/linksuntenindymedia-wieder-im-netz-BFO5JSCYYYBCQRARLLLOLW7G45Y.html>).

a) Entspricht dieser ‚Umzug‘ auch dem Kenntnisstand des BMI?

b) Ging die damalige dpa-Meldung auf eine Auskunft des Ministeriums zurück? Falls ja, welchen genauen Wortlaut hatte die damalige Auskunft? [vgl. <https://www.bverwg.de/de/260297U6C3.96.0>, Abschnitt II. 2. b) vor aa)]

c) Verfügt das Ministerium über Kenntnisse der genauen technischen Details des ‚Umzugs‘?

d) Welche Daten wurden damals auf dem kanadischen Server gespeichert?

e) Ist Ihnen die IP-Nummer des kanadischen Servers bekannt? Falls ja: Wie lautet(e) sie? / Zu welcher Entität (Hoster o.ä.) gehört(e) dieser Server?

f) Was passierte mit den Daten bei OVH?

g) Was ist mit dem Vertrag mit OVH am oder nach dem 25.08.2017 passiert? Wurde der Vertrag gekündigt? Lief er irgendwann ohne Kündigung aus?

Die erbetenen Auskünfte zielen auf Aufgaben, Arbeitsweisen und Methodik der Sicherheitsbehörden des Bundes ab. Eine Beantwortung der Frage kann daher mit Blick auf deren künftige Aufgabenerfüllung sowie auf das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen.

Frage 6: *In der RND-Meldung hieß es außerdem: ›Das Bundeskriminalamt beobachtet das‹, sagte eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums am Sonnabend auf Anfrage.*

a) *Was war das Ergebnis und die rechtliche Konsequenz aus der damaligen Beobachtung?*

b) *Woraus (Aus welcher Norm) folgte Ihres Erachtens die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für diese Beobachtung?*

Das BKA wertet im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion (§ 2 Bundeskriminalamtgesetz) und der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse strafrechtlich relevante Inhalte im Internet aus. Weitere Angaben müssen mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes und somit auf das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben.“

Meine heutigen Nachfragen aus Anlaß der heutigen BMI-Antwort auf meine Frage 1 aus dem Januar

„vielen Dank (1.) für die Antwort überhaupt und (2.) insbesondere für die Sonntagsarbeit. –

Aus Antwort auf Frage 1. ergeben sich leider sogleich Nachfragen:

A. Wenn Sie also die Auffassung vertreten:

‚Konkret im Falle der Vereinigung ›linksunten.indymedia‹ wurde verboten, die in der Verbotsverfügung bezeichnete Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. [...] Auf die Frage des Betreibers der Webseite kommt es demnach nicht an.‘

welche Bedeutung hat denn dann nach Auffassung des BMI

I. die vom BVerwG getroffene Unterscheidung zwischen ‚Veröffentlichungs- und Diskussionsportal‘ und ‚dahinter stehenden Personenzusammenschluss‘
und

II. die – von Ihnen laut Auskunft von Fr. Dr. K... vom 25.01.2024 ‚als verbindlich an[gesehene]‘ – Auffassung des BVerwG, daß ‚Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids [...] NICHT das Verbot des unter der Internetadresse ›http://linksunten.indymedia.org‹ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals‘ ist:

‚Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚http://linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ›linksunten.indymedia‹ als Organisation‘ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33).

B. Wenn Sie die Auffassung vertreten:

‚Konkret im Falle der Vereinigung ›linksunten.indymedia‹ wurde verboten, die in der Verbotsverfügung bezeichnete Internetseite des Vereins, einschließlich deren Be-

reitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. [...] Auf die Frage des Betreibers der Webseite kommt es demnach nicht an.'

welche Bedeutung hat es dann Ihres Erachtens, daß die linksunten-Verbotsverfügung (und vermutlich Ihre Vereinsverbotsverfügungen im allgemeinen) keine Allgemeinverfügung ist (sind), sondern einen konkreten, individuellen Adressaten hat – nämlich den angeblichen ‚Verein ›linksunten.indymedia‹ zu Händen bestimmter natürlicher Personen?

C. Zu Ihrer Antwort auf Frage 2.

‚Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterliegt als Exekutivorgan der Bindung an Recht und Gesetz (Art. 19 Abs. 4 GG), über dessen Auslegung die Rechtsprechung unabhängig entscheidet.‘

Das trifft auf meine volle Zustimmung. – Aber hat denn das Bundesinnenministerium oder die Bundesregierung bzw. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMI oder BReg jemals Strafanzeige wegen des Verdachts erstattet, es seien Straftatbestände der §§ 20 Vereinsgesetz, 84 - 87 StGB bzw. der Vorgängerinnennormen der genannten StGB-Normen verwirklicht worden?

Oder verhalten Sie sich diesbzgl. prinzipiell abstinenz? – Falls Letzteres: Warum?

D. Zurück zu Ihrer Antwort auf Frage 1:

‚Konkret im Falle der Vereinigung ›linksunten.indymedia‹ wurde verboten, die in der Verbotsverfügung bezeichnete Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. [...] Auf die Frage des Betreibers der Webseite kommt es demnach nicht an.‘

Was folgt denn aus Ihrer Antwort für den Vollzug von Vereinsverboten gem. § 5 VereinsG für den Fall, daß eine Publikation mit dem Namen X – vor dem Verbot – von einem verbotenen Verein Y herausgegeben wurde und dann ab Verbot eine Publikation mit diesem Namen X von einer Entität Z (natürliche Einzelpersonen; nicht vereinsförmig organisierte Personenmehrheit; Verein) herausgegeben wird – dies gerne auch noch mal ausdifferenziert für den Fall, daß die redaktionelle Linie vor und nach dem Verbot identisch oder vielmehr – mehr oder minder stark – verändert ist?

E. Welche Bedeutung hat es Ihres Erachtens, daß sich zwar in der linksunten-Verbotsverfügung der Satz befand,

‚Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.‘

(wohl gemerkt: des Vereins – und nicht jeder beliebigen Website, die unter dieser Adresse vielleicht mal betrieben wird!)

sich jetzt aber in der Compact/Conspect GmbH-Verbotsverfügung *nicht* der Satz, *‚Es ist verboten, die Zeitschrift {{des Vereins}} ›Compact. Magazin für Souveränität‹ zu verlegen, herauszugeben, zu drucken oder zu verbreiten.‘* befindet?

F. Teilt das BMI die von Thorsten Koch, Professor an der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Recht, im *Verfassungsblog* am 19.07.2022 verwandte Formulierung, es seien ‚jetzt [...] Verbote von zwei Vereinigungen – nicht deren Publikationen –‘ erfolgt (<https://verfassungsblog.de/vereinsverbote-zum-schutze-der-menschenwurde/>)?

Falls nein: Warum nicht?

Falls Sie meine Frage als sog. ‚Bewertungs-Fragen‘ ansehen, stelle ich auch diese Fragen hilfsweise in Form, ob sich zu den von mir angesprochenen Punkten / Themen Manifestation von Auffassungen des BMI in den Akten, Schreiben, Schriftsätzen, Verwaltungsakten, Besprechungen, dienstlichen Telefonaten etc. befinden oder befanden.“

Hintergrund meines Schlußsatzes ist, daß

- Behörden zwar verpflichtet sind, der Presse – in bestimmten Grenzen – Auskünfte über Tatsachen zu erteilen (zu diesen Tatsachen gehört auch, ob und, falls ja, was in Behördenakten steht oder in Besprechungen gesagt wurde),
- aber nicht verpflichtet sind, auf Wunsch der Presse Meinungsäußerungen oder Bewertungen vorzunehmen.¹

Bleibt vielleicht noch die Frage: *Warum diese ganzen akribischen Fragen?*

Weil

- [das Bundesinnenministerium](#) nur befugt ist, die Auflösung bestimmter Vereine zu verfügen, aber [nicht befugt ist, das künftige Erscheinen \(bestimmter oder beliebiger\) Medien zu verbieten](#)²

und

1 „Da der auf § 4 Abs. 1 LPG Saarland gestützte Auskunftsanspruch sich nur auf Tatsachen (das heißt nicht auf Wertungen oder Einschätzungen etc. bezieht und die Klägerin mit ihrem unter Ziff. 2 lit. a gestellten Klageantrag die Mitteilung sogenannter innerer Tatsachen (wie Absichten, Motive und sonstige Überlegungen, nämlich die Begründung für die in Rede stehende Beteiligung [an einem Geschenk für den saarländischen Ministerpräsidenten], begehrt, kann die Beklagte dem naturgemäß nur nachkommen, wenn diese inneren Vorgänge sich in irgendeiner Form im amtlichen Raum manifestiert haben. [...] Dem (insoweit beschränkten) Umfang der Auskunftspflicht hat die Kammer durch die Aufnahme des Zusatzes ‚manifestierte‘ in Ziff. 1 b des Urteilstenors Rechnung getragen.“ (VG Saarlandes AfP 1997, 837 - 841 [841])

2 Siehe dazu:

- „es [gibt] keine presserechtliche Ermächtigungsgrundlage für das Verbot eines Pressemediums durch den Bund (übrigens auch nicht durch die Länder)“ (Paula Rhein-Fischer, *Zeitungsverbot durch die Hintertür?*, in: [Verfassungsblog vom 19.07.2024](#)).
- „The practice of banning the future publication of entire periodicals [...] went beyond any notion of ‘necessary’ restraint in a democratic society and, instead, amounted to censorship.“ (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [Straßburg], [Case of Ürper and others v. Turkey, Applications nos. 14526/07 u.a.](#), § 44)
- Prof. Christoph Gusy äußerte [am 16.06.2024 gegenüber die Legal Tribune Online](#), es „sei [...] besondere Vorsicht geboten, weil die besonderen Schrankenbestimmungen des Art. 5 GG für Publikationsorgane ‚im Vereinsrecht nicht abgebildet werden‘. Das gilt insbesondere für das Erfordernis eines allgemeinen Gesetzes gemäß Art. 5 Abs. 2 GG und die unmissverständliche Wertung des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG: ‚Eine Zensur findet nicht statt.‘“
- [#Unteilbares Zensurverbot: Warum das Verbot von linksunten.indymedia grundgesetzwidrige Zensur darstellt](#), in: [de.indymedia vom 23.03.2019; https://de.indymedia.org/sites/default/files/2018/10/Unteilbar-Flugi.pdf](#) (4 DIN A 5-Seiten).

- es deshalb einen – zumindest juristisch – erheblichen Unterschied bedeutet,
 - ob ein bestimmtes Medium bloß als *faktischer* Kollateralschaden eines Vereinsverbot nicht mehr erscheint
oder
 - das BMI verfassungswidrig beansprucht, das künftige Erscheinen (bestimmter oder beliebiger) Medien *im Rechtssinne* verbieten zu dürfen.

Dieser juristische Unterschied hat wiederum Auswirkungen darauf, wie riskant oder – vorläufig – risikofrei es ist, rebellisch auf die bundesinnenministerielle ‚Medien-Schikanie-
nierung via Vereinsverbot‘ zu reagieren. Siehe zu Letzterem den Abschnitt

Spielraum für ein bisschen Rebellischkeit

im Artikel [Deja-vu: Medien-Schikanie-
nierung via Vereinsverbot](#) von Achim Schill bei sub-
stack vom 18.07.2024.³

³ Vgl. dazu auch: Achim Schill / Detlef Georgia Schulze, *Ein neues linksunten? (Pro und Contra)*, in: [de.indymedia.org vom 20.06.2020](#) sowie [„Näncy“ – Berliner Staatsschutz-Staatsanwaltschaft mag \(vorerst\) nicht von Amts wegen ermitteln](#) (taz-Blogs vom 02.08.2024).